

**Mag. Katharina Rehling**

Recht, IT und gemeinsame Dienste

Wiener Linien GmbH & Co KG

Erdbergstraße 202

1030 Wien

Telefon: 01 7909 2010

Mobil: 0664 884 73 471

katharina.rehling@wienerlinien.atwww.wienerlinien.at

Wien, am 23.8.2019

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019) der RTR

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Linien bedanken sich für die Gelegenheit an der Konsultation teilnehmen zu können. Zu Beginn möchten wir auf unser Positionspapier zum Telekommunikationsgesetz, welches wir bei einem persönlichen Termin Ende April übergeben haben, verweisen. Zum Entwurf der WR-V 2019 dürfen wir Folgendes ausführen:

1. Begriffsbestimmungen:**a. eigenversorgende Infrastruktur**

§ 1 Z 2 definiert **leitungsgebundene Kommunikationsinfrastrukturen, über die die Liegenschaft, auf der diese errichtet sind, mit Kommunikationsdiensten versorgt werden kann, als eigenversorgende Infrastruktur**. Für diese soll nach § 4 des Entwurfs ein Richtwert von € 0 entrichtet werden. Da grundsätzlich jede leitungsgebundene Kommunikationsinfrastruktur auch zur Eigenversorgung der Liegenschaft genutzt werden kann, würde diese Regelung dazu führen, dass der Eigentümer der Liegenschaft so gut wie nie eine Abgeltung geltend machen könnte. Dies stellt einen massiven Eingriff ins Eigentumsrecht des Liegenschaftseigentümers dar und ist weder sachlich gerechtfertigt noch verhältnismäßig.

Aus Sicht der WL ist **nur die leitungsgebundene Infrastruktur eigenversorgend**, die dem **eigentlichen Betriebszweck**, nämlich der Personenbeförderung dient. Dies sollte jedenfalls in den Erläuterungen noch klargestellt werden.

b. Gebäude, Objekt und unbebaute Liegenschaft

Laut den Erläuterungen sind unbebaute Liegenschaften sämtliche Grundflächen, auf denen keine Gebäude oder Objekte errichtet sind. Ein **Grundstück, auf dem ein Gebäude errichtet ist, wird deshalb laut VO-Entwurf nicht zu einer bebauten Liegenschaft, sondern bleibt iSd VO-Entwurfes eine unbebaute Liegenschaft**. Das ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und nicht wünschenswert, zumindest dann nicht, wenn es sich um mit Gebäuden bebaute Liegenschaften handelt. Dies hat nämlich unmittelbar Einfluss auf das Gebäude und den Gesamtwert der Liegenschaft. Die Wertminderung schlägt sich jedenfalls auf der gesamten Liegenschaft nieder. Weiters geht aus den **Definitionen von Gebäude und**

Objekt auch nicht klar hervor, wo z.B. die Karlsplatzpassage einzuordnen ist. Laut Aussage der RTR wäre diese ein Gebäude. Hier sollte noch eine Klarstellung erfolgen.

c. öffentliches und privates Eigentum:

Bei diesen Begriffsbestimmungen kann es zu **Unklarheiten** vor allem in Bezug auf die Regelungen im TKG kommen. Gemäß **§ 5 TKG** ist eine Liegenschaft im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers, die nicht öffentliches Gut ist, wie eine private Liegenschaft zu behandeln (Ausnahme: Kleinantennen). Dieser Auslegung folgt auch die RTR selbst (Aussage Rechtsabteilungsleiter Dr. Feiel). Im VO-Entwurf wird nun strikt zwischen öffentlichem und privatem Eigentum unterschieden, was der zuvor angeführten Auslegung des § 5 TKG etwas zuwider läuft. Hier sollten die Definitionen in der VO noch etwas nachgeschärft werden.

2. Richtsätze:

Bei Richtsatz 3 (§ 7) besteht die Gefahr, dass dieser nicht zur Anwendung kommt, da **Inhouse-Infrastrukturen** in der Regel eigenversorgenden Charakter haben und daher meist **nach Richtsatz 0** zu bewerten sein werden. Darüber hinaus wären innerhalb von Mauerwerk (z.B. senkrecht) geführte Leitungen bei der in Anspruch genommenen Fläche laut RTR aus Gründen der Vereinfachung nicht zu berücksichtigen. Dies würde zu **weiteren Einbußen für die Eigentümer** führen. Daher ist die weite Auslegung des Begriffes der eigenversorgenden Infrastruktur (siehe oben Punkt 1.a.) jedenfalls abzulehnen.

Zum **Richtsatz 6 für Antennentragmasten**, ist festzuhalten, dass die Errichtung auf öffentlichem Eigentum nur auf vertraglicher Basis möglich ist. Das TKG schreibt auch für solche Fälle eine die Wertminderung abgeltende Entschädigungssumme vor. In Richtsatz 6 wurde auf Basis eines Barwertverfahrens eine Wertminderung ausgerechnet. Aus der VO ist keine Dauer abzuleiten. Hier stellt sich die Frage, wie mit befristeten Verträgen umzugehen ist. Außerdem gibt es keine Angaben über das Ausmaß von Antennentragmasten. Dies wird nicht für alle gleich sein, bzw. kann davon ausgegangen werden, dass sich der Stand der Technik in einigen Jahren verändern wird. **Um einen späteren Vergleich zu ermöglichen, sollte also das Ausmaß, welches zur Bewertung herangezogen wurde, definiert sein.**

3. Erläuterungen:

Im ersten Absatz des besonderen Teils steht „*Für Flächen mit Widmungen als Verkehrsfläche, Verkehrsband, Sonderfläche oder anderes, die nicht unter Definitionen Bauland und Grünland fallen, werden vorerst keine Richtsätze festgelegt.*“ Hier muss in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass man in diesen Fällen die Abgeltung weiterhin frei bis zur Grenze der Wertminderung vereinbaren kann.

Bei den Ausführungen zu Richtsatz 6, der in der Höhe von einmalig € 10.200,- festgelegt wird, ist nicht klar, ob dieser Wert für jeglichen Antennentragemast gilt, unabhängig von dessen Ausführung und Standort.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Katharina Rehling